

Pressemitteilung

Nr. 25 / 2022 – 5. Juli 2022

Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld teilweise bis Ende September verlängert

Seit dem 1. Juli 2022 gelten nicht mehr alle pandemiebedingten Sonderregelungen für die Kurzarbeit. Das hat die Bundesregierung beschlossen und einige Erleichterung zur Jahresmitte auslaufen lassen. Weiter gültig bleibt unter anderem der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten in einem Betrieb betroffen sind. Die teilweise Verlängerung der Sonderregeln gilt bis zum 30. September.

Bis zum 30. September 2022 ist es weiterhin ausreichend, wenn in Betrieben mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsausfall von mehr als 10 Prozent haben. Zudem wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet. Diese Zugangserleichterungen umfassen auch Betriebe, die ab dem 1. Juli 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen müssen.

Wichtig ist, dass auch die Regeln zur Qualifizierung von Mitarbeitenden unverändert bleiben. Weiterhin werden die Sozialversicherungsbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden bis maximal Juli 2023 zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit einer beruflichen Weiterbildung verbunden wird, die bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

Einige pandemiebedingte Sonderregelungen laufen aus.

Einige der Sonderregeln sind zum 30. Juni 2022 ausgelaufen. Ab dem 01. Juli 2022 gelten wieder folgende Regelungen. Die Beschäftigten erhalten 60 Prozent des entfallenen Netto-Entgelts (Beschäftigte mit Kindern 67 Prozent) als Kurzarbeitergeld. Kurzarbeitergeld kann grundsätzlich bis zu 12 Monate bezogen werden. Der Zuverdienst aus einem seit Beginn der Kurzarbeit neu aufgenommenen Minijob wird auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Die wichtigsten Informationen zum Kurzarbeitergeld und zur Qualifizierung während Kurzarbeit sind auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit zusammengestellt:

[Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

[Förderung von Weiterbildung](#)



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Bonn

bringt weiter.

Übersicht der Regelungen

| | Zuletzt befristet bis zum 30. Juni 2022 | Ab dem 01. Juli 2022 |
|---|--|--|
| Bezugsdauer | Bis zu 28 Monate, längstens bis 30. Juni 2022. | Bis zu 12 Monate |
| Bezugshöhe | Ab dem 4. Bezugsmonat: 70/77* Prozent des entfallenen Netto-Entgelts bei Lohnausfall von mindestens 50 Prozent Ab dem 7. Bezugsmonat: 80/87* Prozent des entfallenen Netto-Entgelts bei Lohnausfall von mindestens 50 Prozent *Beschäftigte mit mind.1 Kind | 60/67* Prozent des entfallenen Netto-Entgelts *Beschäftigte mit mind.1 Kind |
| Minijob | Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung bleibt anrechnungsfrei | Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, wird angerechnet |
| Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter | Bezug Kurzarbeitergeld möglich | Bezug Kurzarbeitergeld nicht mehr möglich |

Folgen Sie der Bundesagentur für Arbeit auf [Twitter](#).